

Synopse

bksd-2017-07-20-Bildungsgesetz-BWB

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p> <p>a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet;</p> <p>b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p> <p>c. die Universität, die Fachhochschule, die Höhere</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe;</p> <p>d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.</p>	<p>^{3ter} Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.</p>	<p>Die Berufsintegration entwickelte sich aus den verschiedenen Unterstützungsmassnahmen zur Verhinderung der Jugendarbeitslosigkeit in den 1990er Jahren, als grosse Lehrstellenknappheit herrschte. Die Berufsintegration hat sich seither zu einem professionellen Handlungsfeld entwickelt, das am Übergang Sek I-Sek II bedarfsorientiert Massnahmen bereitstellt, um Jugendliche mit unterbrochenen oder hoch gefährdeten Bildungslaufbahnen nachhaltig in der beruflichen Grundbildung zu integrieren und bei Bedarf (Mehrfachproblematiken) auch den Lernerfolg durch ein Case Management zu sichern. Zu den wesentlichen Arbeitsbereichen der Berufsintegration gehören: Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management, Abklärung und Schulung (Kurse und Vollzeitprogramm). Die Berufsintegration ist nicht an ein Schuljahr gebunden und kann von der Zielgruppe unter dem Jahr und gemäss individuellem Bedarf in Anspruch genommen werden. Sie richtet sich an Jugendliche bis zum 25. Altersjahr, die nach der obligatorischen Schule keine Lehrstelle gefunden, eine Lehre oder weiterführende Schule abgebrochen haben oder aus anderen Gründen noch nicht in einer qualifizierenden Ausbildung auf der Sek II sind. Ziel der Berufsintegration ist der erste Arbeitsmarkt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p>		<p>Im Zuge der Überführung der BerufswegBereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung in den Regelbetrieb werden die berufsintegrativen Programme und Massnahmen, welche der Kanton Basel-Landschaft seit Ende der 1990er Jahre aufgebaut hat, gesetzlich unter dem Begriff ‚Berufsintegration‘ verankert. Es handelt sich konkret um die ehemalige Jugendberatungsstelle ‚wie weiter?‘, das Mentoring sowie das Case Management Berufsbildung, welche seit 2015 im Zentrum Berufsintegration BL zusammengeführt sind.</p>
<p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Kindergarten;b. die Primarschule;c. die Sekundarschule;c.^{bis} die Brückenangebote;d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;	<p>c.^{ter} die Berufsintegration;</p>	<p>siehe Kommentar §3 Absatz ^{3ter}</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p>		
<p>§ 14 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr);</p> <p>b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;</p> <p>d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;</p> <p>e. der Sonderschulung;</p> <p>f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;</p>	<p>a.^{ter} die Berufsintegration;</p>	<p>siehe Kommentar §3 Absatz ^{3ter}</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
g. der Schuldienste.		
	2.3^{ter} Berufsintegration	
	<p>§ 30c Ziel</p> <p>¹ Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstu-</p>	<p>Die Berufsintegration bezweckt die nachhaltige Integration in eine nachobligatorische Erstausbildung. Nachhaltig heisst, dass die Integration in eine berufliche Grundbildung erfolgt, die den Fähigkeiten des/der Lernenden entspricht und die er/sie erfolgreich abschliesst. Die Berufsintegration unterstützt die Strategie „Bildung vor Arbeit“. Schweizweit wird das Ziel verfolgt, dass 95% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erlangen.</p> <p>Die strategischen Grundsätze der Berufsintegration sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsorientierung • Nur so lange wie nötig in Zwischenlösungen • Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) <p>Auf der Fallebene bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualisierung • Fälle werden durch Fallverantwortliche geführt • Massnahmen werden nach individuellem Bedarf eingerichtet (das „Richtige“ einrichten) • Dauer nach Bedarf <p>Mit der Altersgrenze von maximal 25 Jahren sollen bei Bedarf auch junge Erwachsene die Option erhalten, durch ein Case Management Berufsbildung bis zum Lehrabschluss begleitet werden zu können.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>fe I bis maximal zum 25. Altersjahr, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben; b. aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind; c. eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist. 	
	<p>§ 30d Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.</p> <p>² Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch maximal bis 25 Jahre.</p> <p>³ Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.</p>	<p>Mit der Überführung des Case Management Berufsbildung (ehemals BWB) in den Regelbetrieb d.h. ins Zentrum Berufsintegration BL, wird die effiziente und effektive Bearbeitung von Fällen, in denen viele Institutionen und ein Hilfsnetz koordiniert werden müssen, gesichert. Das Case Management Berufsbildung unterstützt und begleitet Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachproblematiken, deren schwierige Lebenssituation das Absolvieren einer beruflichen Grundbildung ernsthaft gefährdet. Der Bund hat die Einführung des Case Management Berufsbildung lanciert und im Aufbau gefördert. Der Vollzug liegt bei den Kantonen.</p> <p>Die Berufsintegration ist unabhängig vom Schuljahresrhythmus zugänglich und die Dauer der Inanspruchnahme hängt vom Bedarf ab. Die Berufsintegration arbeitet individualisiert und umfasst Angebote mit Beratung, Begleitung, Schulung und Abklärung.</p> <p>Subsidiarität mit der IV heisst auch, dass wenn nötig IV-Abklärungen initiiert werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmeestelle ist jederzeit möglich.</p> <p>⁵ Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.</p> <p>⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Anlauf- und Aufnahmeestelle steht allen Jugendlichen mit Wohnsitz in Basel-Landschaft offen, welche nicht mehr in der Sekundarschule sind, eine Lehre abgebrochen haben oder aus anderen Gründen noch nicht in einer beruflichen Grundbildung oder weiterführenden Schule der Sek II sind. Sie ist offen für Jugendliche bis zum 25. Altersjahr. Bei Bedarf und in Absprache mit der Sekundarschule und den Berufsfachschulen sind individuelle Leistungen auch für betroffene Schüler/innen und Lernende möglich (Case Management, Abklärung und Mentoring).</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p><i>Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten.</i></p>	